

Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung

Information für Beschäftigte · Betriebsarztpraxis Teistungen · Stand: Oktober 2026

Warum erhalten Sie diese Information?

Sie arbeiten unter extremer Hitze, zum Beispiel an heißen Öfen, Pfannen oder glühenden Werkstücken, in noch nicht abgekühlten Anlagen oder bei der Brandbekämpfung. Hitze, schwere körperliche Arbeit und Schutzkleidung zusammen können dazu führen, dass Ihr Körper die Wärme nicht mehr ausreichend abgeben kann und die Körpertemperatur ansteigt.

Deshalb muss Ihr Arbeitgeber vor Beginn dieser Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge). Ihr Arbeitgeber darf Sie mit dieser Tätigkeit nur beschäftigen, wenn Sie an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Hohe Temperaturen allein durch Sommerhitze, etwa im Büro, sind keine extreme Hitzebelastung in diesem Sinn und lösen keine Pflichtvorsorge aus. Dort können Sie eine Vorsorge wünschen (Wunschvorsorge).

Dieses Blatt bereitet Sie auf das Gespräch mit dem Betriebsarzt vor. Es ersetzt das Gespräch nicht.

1. Wann liegt extreme Hitzebelastung vor?

Sie ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Raumklima, Kleidung, Arbeitsschwere und Arbeitsdauer. Beispiele sind:

- Arbeiten an vorgewärmten Pfannen im Stahlwerk und Flämmen warmer Brammen,
- Schweißarbeiten in und an größeren, vorgewärmten Werkstücken,
- Arbeiten in Behältern, Kesseln, Industrieöfen oder Trocknungsanlagen, die noch nicht vollständig abgekühlt sind,
- Arbeiten mit größeren glühenden Werkstücken, etwa in Schmieden,
- Heißreparaturen und Instandhaltung an noch heißen Anlagen in der Glas- und Keramikindustrie,
- Feuerwehreinsätze mit möglichem Einsatz am Brandherd.

Bei anderen Tätigkeiten liegt extreme Hitzebelastung vor, wenn mindestens eines dieser Kriterien erfüllt ist: Lufttemperatur über 45 °C bei mehr als 15 Minuten Aufenthalt; Lufttemperatur über 30 °C mindestens vier Stunden pro Schicht bei gleichzeitig hoher Luftfeuchte; Flüssigkeitsaufnahme über vier Liter pro Schicht; Wärmestrahlung auf unbedeckter Haut unerträglich.

2. Welche Gesundheitsschäden sind möglich?

- Steigt die Körpertemperatur an, werden vor allem Herz und Kreislauf stark belastet. Daraus können ernste Gesundheitsschäden entstehen.
- Hitze kann Konzentration und Aufmerksamkeit beeinträchtigen. Das kann zu Fehlhandlungen führen und die Unfallgefahr erhöhen.
- Starkes Schwitzen führt zu hohem Flüssigkeits- und Salzverlust.
- Ein besonderes Risiko besteht bei Vorerkrankungen, etwa von Herz und Kreislauf.

3. Wie schützen Sie sich?

Wichtigste Regel: Halten Sie die festgelegten Entwärmungspausen ein und trinken Sie ausreichend.

- Nutzen Sie technische Schutzeinrichtungen wie Wärmestrahlungsschutz, Luftduschen oder klimatisierte Bereiche.

- Halten Sie die festgelegten Arbeits- und Entwärmungszeiten in kühleren Bereichen ein.
- Tragen Sie die vorgeschriebene Hitzeschutzbekleidung.
- Trinken Sie regelmäßig und ausreichend, auch ohne Durstgefühl, möglichst alkoholfreie Getränke.
- Arbeiten Sie nicht unter Hitze, wenn Sie sich krank fühlen, und melden Sie Beschwerden sofort.

4. Erste Hilfe

- Bei Unwohlsein, Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit oder Verwirrtheit: Arbeit sofort unterbrechen, in einen kühlen Bereich gehen und Kolleginnen oder Kollegen informieren.
- Bei Bewusstseinsstörungen oder Bewusstlosigkeit sofort den Notruf 112 wählen.

Weitere Angaben finden Sie in der Betriebsanweisung.

5. Was passiert bei der Vorsorge?

- Gespräch: Der Betriebsarzt fragt nach Beschwerden, früheren Erkrankungen (zum Beispiel Erkrankungen von Herz, Kreislauf, Lunge, Nieren oder Stoffwechsel und regelmäßig eingenommene Medikamente) und Ihren Arbeitsbedingungen.
- Beratung: Er bespricht mit Ihnen die Gefährdungen an Ihrem Arbeitsplatz, die Schutzmaßnahmen und Ihr persönliches Risiko.
- Untersuchungen: Sie finden nur statt, wenn sie für Ihre Beratung erforderlich sind. Vorher erklärt Ihnen der Betriebsarzt Inhalt, Zweck und Risiken. Sie können jede Untersuchung ablehnen. Wenn Sie zur Vorsorge erscheinen und eine Untersuchung ablehnen, hat das keine Folgen für Ihre Vorsorgebescheinigung.
- Ergebnis: Ergebnis und Befunde werden schriftlich festgehalten und mit Ihnen besprochen. Auf Wunsch erhalten Sie das Ergebnis.
- Die Vorsorge ist keine Eignungsuntersuchung. Es geht um Ihre Gesundheit, nicht um eine Beurteilung für den Arbeitgeber.

6. Was erfährt Ihr Arbeitgeber?

- Ihr Arbeitgeber erhält – wie Sie – nur eine Vorsorgebescheinigung. Sie enthält, dass, wann und aus welchem Anlass die Vorsorge stattfand und wann die nächste Vorsorge angezeigt ist. Diagnosen und Befunde stehen nicht darin.
- Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.
- Reichen die Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nicht aus, muss der Betriebsarzt dies dem Arbeitgeber mitteilen und Verbesserungen vorschlagen.
- Hält der Betriebsarzt aus gesundheitlichen Gründen, die nur bei Ihnen persönlich liegen, einen Wechsel Ihrer Tätigkeit für nötig, darf er dies dem Arbeitgeber nur mit Ihrer Einwilligung mitteilen.

7. Wenn Beschwerden auftreten

- Warten Sie nicht bis zum nächsten Vorsorgetermin. Melden Sie sich beim Betriebsarzt, wenn bei der Arbeit wiederholt Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Herzklopfen, Übelkeit oder Muskelkrämpfe auftreten, wenn bei Ihnen eine Erkrankung von Herz oder Kreislauf festgestellt wurde oder wenn Sie neue Medikamente einnehmen.
- Ärzte müssen einen begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse anzeigen – auch wenn Sie nicht zustimmen.
- Sie können einen Verdacht auch selbst melden. Welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrem Arbeitgeber.

Bei Fragen oder gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte an Ihren Betriebsarzt.

Grundlagen: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in der Fassung vom 11.05.2026, § 5a und Anhang Teil 3 Absatz 1 Nummer 1; AMR 13.1 „Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können“ (2020); DGUV Fachbereich AKTUELL FBVW-505 (Stand 15.06.2026); DGUV Information 213-002 „Hitzearbeit“; § 202 SGB VII.



betriebsarztpraxis-teistungen.de